

Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

ordentlicher Erträge auf	36.309.800 EUR
ordentlicher Aufwendungen auf	43.861.100 EUR
außerordentlicher Erträge auf	306.000 EUR
außerordentlicher Aufwendungen auf	306.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag

Einzahlungen auf	42.809.000 EUR
Auszahlungen auf	49.812.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.176.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.592.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.632.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.197.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.022.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionssauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

1. Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Hennigsdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, werden

im Ergebnishaushalt

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	250.000 EUR
--	-------------

und bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	100.000 EUR
---	-------------

festgesetzt.

im Finanzhaushalt

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf
und bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf

250.000 EUR

100.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine **Nachtragssatzung** zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses gegen-
über dem Plan
auf 1.000.000 EUR
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen
oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Hennigsdorf, 28.03.2013



Schulz
Bürgermeister